

Rundbrief SFB_Nr._2_2026: Aktualisierung von SFB-Vordrucken

Sehr geehrte Sprecherinnen und Sprecher von Sonderforschungsbereichen,

mit diesem zweiten Rundbrief des Jahres möchte ich Sie gerne über ein paar Änderungen bei der Antragstellung im Programm Sonderforschungsbereiche informieren und auf die entsprechend aktualisierten [Vordrucke](#) hinweisen.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen:

- Eine Reflexion über die Nachhaltigkeit des Forschungsprogramms wird nun auch in Anträgen für Sonderforschungsbereiche abgefragt. In einem eigenen Kapitel wird künftig eine kurze Darlegung dazu erwartet, die sich gezielt auf das Forschungsprogramm des Sonderforschungsbereichs beziehen soll.
- Hinsichtlich der institutionellen Zugehörigkeit von Teilprojektleiter*innen ist eine Präzisierung vorgenommen worden. Für Teilprojekte, deren Leiter*in über eine arbeitsvertraglich gesicherte Stelle an mehr als einer Einrichtung verfügt, ist künftig die Institution maßgeblich, an welcher die Person mehrheitlich tätig ist. Im Sinne einer transparenten Darlegung von Anstellungsverhältnissen stärkt diese Präzisierung auch das Prinzip der Schwerpunktbildung als zentralem Programmziel; die bisherige Ausnahmeregelung, wonach Personen auch dann einer Einrichtung zugerechnet werden konnten, wenn sie mit mindestens 20% ihrer vollen Arbeitszeit dort verortet waren, kommt künftig nicht mehr zur Anwendung.
- Ethikvoten müssen nicht mehr systematisch bei der DFG zur Prüfung eingereicht werden. Mit Antragseinreichung gehen alle Teilprojektleiter*innen die Verpflichtung ein, die jeweiligen fachspezifischen forschungsethischen Richtlinien einzuhalten und ggf. erforderliche Ethikvoten rechtzeitig vor Förderbeginn einzuholen.
- Unterschriften der Leitung des Sonderforschungsbereichs und der antragsstellenden Hochschule/n müssen nicht mehr im Original handschriftlich in Papierform übermittelt werden. Stattdessen wird die letzte Seite des Antrags (Erklärungen) mit allen erforderlichen elektronischen Unterschriften als PDF-Dokument über das elan-Portal übermittelt.

Des Weiteren möchte ich an dieser Stelle nochmal daran erinnern, dass alle Teilprojektleiter*innen die „Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ als verbindlich anzuerkennen haben (vgl. DFG-Vordruck [80-02](#)). Diese Erklärungen sollten an der Hochschule oder im Verbund vorliegen.

Für Rückfragen stehen Ihnen wie üblich die Ihren Verbund betreuenden Kolleg*innen und auch ich selbst sehr gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen
Suzanne Zittartz